

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Studies der Universität Leipzig

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund von § 8 Abs. 2 i.V.m. § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 13. Juli 2004 folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich ebenso auf Personen weiblichen Geschlechts.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Fachnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Stundenumfang und Studienaufbau
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Masterarbeit
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Akademischer Grad

III. Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

IV. Anlage

1. Prüfungsplan für den Masterstudiengang Global Studies

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester einschließlich Prüfungen und Masterarbeit entsprechend 120 Leistungspunkten (LP).

§ 2 Aufbau der Prüfungen

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Masterprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Hausarbeit (Masterarbeit) informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Global Studies an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) der Prüfling in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 - (d) der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen stellen eine einzelne Prüfungsleistung (PL) oder Kombination von benoteten Prüfungsleistungen dar.
- (2) Prüfungsleistungen sind mündlich (§ 6) und/oder schriftlich (§ 7) und/oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) zu erbringen.
- (3) Eine schriftliche Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Global Studies festgelegt.
- (5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs-

leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling im Ausnahmefall gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, z. B. durch eine mündliche Prüfungsleistung (§ 6) oder eine schriftliche Prüfungsleistung (§ 7). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung soll 20 Minuten betragen (mindestens 20 Minuten, höchstens 25 Minuten) je Prüfling und Fach.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (6) Für Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten.
- (4) Die Klausurergebnisse werden durch Aushang unter Angabe der Matrikelnummer bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Aushänge regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Für Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Durch alternative Prüfungsleistungen (APL) soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig oder in Gruppen mittels selbst ausgewählter, technischer Hilfsmittel komplexe, konkrete wissenschaftliche Probleme lösen und die gewonnenen Ergebnisse zusammenhängend darstellen kann. Alternative Prüfungsleistungen bestehen aus der Kombination von Referat/Präsentation und Hausarbeit, aus schriftlichen Referaten oder aus Projektarbeiten und/oder Protokollen.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens 15, höchstens 25 Minuten, der Umfang einer Hausarbeit beträgt ca. 3.500 Wörter.

- (4) Die Prüfungsergebnisse werden durch Aushang unter Angabe der Matrikelnummer bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Aushänge regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Für Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten in den Modulprüfungen lauten bei einem arithmetischen Mittel

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei diese im Verhältnis 70:30 gewichtet werden. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Für mündliche und schriftliche Prüfungen gilt eine Rücktrittsfrist von sieben Tagen vor Prüfungsantritt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Rücktritt von der Prüfung nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn das Modul mindestens mit „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann bei der Bildung der Modulnote eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

- (1) Der Freiversuch kann für Modulprüfungen der Masterprüfung bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung und der in Absatz 3 genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden. Für jede dieser Modulprüfungen wird ein Freiversuch eingeräumt. Für die Masterarbeit gilt der Freiversuch nicht.

- (2) Modulprüfungen der Masterprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Fristen (vorzeitig) abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Die nächste Teilnahme an den betreffenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen stellt keine Wiederholung dar.
- (3) Die Modulprüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Studienseesters vor der durch diese Prüfungsordnung jeweils möglichen Modulprüfung abgelegt wird. Unterbrechungszeiten während des Studiums wegen Krankheit und anderer zwingender Gründe, d.h. Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, werden in Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs.
- (4) Im Rahmen des Freiversuchs und auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Es müssen innerhalb dieses Moduls nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht bestandene Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 4 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin und auf Antrag des Prüflings durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem strukturähnlichen Studiengang Global Studies erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der interfakultäre Prüfungsausschuss des Studienganges Global Studies zuständig. Er ist prüfungsrechtlich der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie zugeordnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Institute, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Vertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den interfakultativen Ausschuss des Studienganges, in dem alle am Studiengang vertretenen Institute und die Studierenden des Studiengangs vertreten sind. Das Ergebnis der Wahl ist dem Rat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie anzuzeigen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Alle die Organisation der Masterprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z. B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer) werden durch den Prüfungsausschuss wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die studentischen Mitglieder haben bei der Entscheidung über Prüfungen beratende Stimme; sie wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist

in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer werden nur hauptamtliche Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Institute und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur eigenverantwortlichen, selbstständigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule berechtigt sind. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfling kann für die mündliche Prüfungsleistung den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Begründete Abweichungen sind möglich.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Masterstudienganges. In der Masterprüfung wird ein vertieftes Wissen zu unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen an das Phänomen Globalisierung, deren Grundlagen und Problemfeldern sowie die Fähigkeit zum selbstständigen Erarbeiten von fachübergreifenden Problembereichen und die angemessene schriftliche und sprachliche Darstellung der gewonnenen Kenntnisse festgestellt.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von einem hauptamtlichen Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Institute betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Eine Eingrenzung des möglichen Themas der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zwischen dem Prüfling und einem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer bereits gegen Ende des zweiten Semesters entwickelt. Thema und Zeitpunkt dieser Vorfestlegung sind aktenkundig zu machen. Eine endgültige Konkretisierung des Themas findet in Absprache mit einem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer und dem Prüfling zu Beginn des vierten Semesters statt. Thema und Zeitpunkt sind wiederum aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das endgültige Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen

oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bis zum 31. August des vierten Semesters (vgl. § 26) bei dem Prüfungsamt der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern von einander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) und vom anderen mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Die Masterarbeit kann nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (6) Für die Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Masterarbeit durch die beiden Prüfer. Für die Bildung der Gesamtnoten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es sind ferner die Fokussierungsbereiche und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studierendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.
- (2) Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Aus dem Diploma Supplement sind die Fokussierungsbereiche und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studierendauer ersichtlich. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Global Studies unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Leipzig versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements und der Urkunde eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ oder die

Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Zuständigkeiten

Entscheidungen

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
- über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
- über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
- über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 18) sowie
- über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 20)

trifft der Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb

eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Stundenumfang und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Global Studies beträgt zwei Studienjahre, die sich in vier Semester gliedern, und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Der Studiengang hat einen Umfang von 120 LP. Der Workload der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird mit 105 LP, die Masterarbeit mit 15 LP veranschlagt. In jedem Semester werden 30 LP erworben, die auf die bestandene Modulprüfungen vergeben werden. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS (European Credit Transfer System). Das Studium beinhaltet die im Studienablaufplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Der Studiengang hat Fokussierungsbereiche. Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. Der Studiengang wird mit der Masterarbeit (§ 8) abgeschlossen.
- (4) Der Studiengang ist in vier Semester gegliedert, die aus den folgenden Modulen bestehen:

1. Semester:

GS 710	(6 SWS, 10 LP)	Einführung in Globalgeschichte (Pflichtmodul)
GS 720	(6 SWS, 10 LP)	Einführung in die sozialwissenschaftlichen Theorien der Globalisierungsforschung (Pflichtmodul)
GS 730	(4 SWS, 10 LP)	Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden der Globalisierungsforschung (Pflichtmodul)

2. Semester:

GS 810	(4 SWS, 10 LP)	Regionen in der Globalisierung: Afrika südlich der Sahara (Wahlpflichtmodul)
GS 820	(4 SWS, 10 LP)	Regionen in der Globalisierung: Amerika (Wahlpflichtmodul)
GS 830	(4 SWS, 10 LP)	Regionen in der Globalisierung: Asien (Wahlpflichtmodul)
GS 840	(4 SWS, 10 LP)	Regionen in der Globalisierung: Europa (Wahlpflichtmodul)
GS 850	(4 SWS, 10 LP)	Regionen in der Globalisierung: Nahost (Wahlpflichtmodul)
GS 860	(4-6 Wochen, 7 LP)	Praktikum (Pflichtmodul)
GS 870	(2 SWS, 3 LP)	Global Studies-Kolloquium 1 (Pflichtmodul)

3. Semester:

GS 910	(4 SWS, 10 LP)	Regions in Globalisation: Africa (Wahlpflichtmodul)
GS 920	(4 SWS, 10 LP)	Regions in Globalisation: The Americas (Wahlpflichtmodul)
GS 930	(4 SWS, 10 LP)	Regions in Globalisation: Asia (Wahlpflichtmodul)
GS 940	(4 SWS, 10 LP)	Regions in Globalisation: Europe (Wahlpflichtmodul)
GS 950	(4 SWS, 10 LP)	Regions in Globalisation: Middle East (Wahlpflichtmodul)
GS 960	(4-6 Wochen, 7 LP)	Internship (Pflichtmodul)
GS 970	(2 SWS, 3 LP)	Global Studies Colloquium 1 (Pflichtmodul)

2. (oder 3.) Semester:

GS 880/980 (30 LP) Auslandssemester (Pflichtmodul)

4. Semester:

GS 1010 (2 SWS, 5 LP) Kulturelle Dimensionen der Globalisierung (Pflichtmodul)

GS 1020 (2 SWS, 5 LP) Ökonomische und politische Dimensionen der Globalisierung (Pflichtmodul)

GS 1030 (2 SWS, 5 LP) Global Studies-Kolloquium 2 (Pflichtmodul)

(5) Die Module GS 710, GS 720, GS 730, GS 860 (bzw. GS 960), GS 870 (bzw. GS 970) und GS 980 (bzw. 880) sowie GS 1010, GS 1020 und GS 1030 sind Pflichtmodule. Die Module GS 810 (bzw. 910), GS 820 (bzw. 920), GS 830 (bzw. 930), GS 840 (bzw. 940) und GS 850 (bzw. 950) sind Wahlpflichtmodule, von denen jeweils zwei belegt werden müssen. Die Leistungspunkte werden auf bestandene Modulprüfungen vergeben.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

- (a) neun studienbegleitenden Modulprüfungen (siehe Anlage Prüfungsplan) und
- (b) der Masterarbeit.

(2) Insgesamt werden Prüfungen zu folgenden Modulen durchgeführt (siehe Anlage Prüfungsplan):

Modul		Einzelne Prüfungsleistungen/ Alternative Prüfungsleistungen der Modulprüfung	
GS 710	Einführung in Globalgeschichte	2 PL	schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung
GS 720	Einführung in die sozialwiss. Theorien der Globalisierungs- forschung	2 PL	schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung
GS 730	Einführung in die sozialwiss. Methoden der Globalisierungs- forschung	2 PL	Klausur- arbeiten
GS 810	Regionen in der Globalisierung: Afrika südlich der Sahara	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 820	Regionen in der Globalisierung: Amerika	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 830	Regionen in der Globalisierung: Asien	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 840	Regionen in der Globalisierung: Europa	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 850	Regionen in der Globalisierung: Nahost	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat

GS 860	Praktikum	1 APL	Praktikums- bericht
GS 870	Global Studies-Kolloquium 1	1 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 910	Regions in Globalisation: Africa	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 920	Regions in Globalisation: The Americas	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 930	Regions in Globalisation: Asia	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 940	Regions in Globalisation: Europe	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 950	Regions in Globalisation: Middle East	2 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 960	Internship	1 APL	Praktikums- bericht
GS 970	Global Studies Colloquium 1	1 APL	Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat

GS 880/980	Auslandssemester	PL/ APL	Nachweis über ein Auslandssemester, ein Berufspraktikum im Ausland (mind. vier Monate Dauer) oder ein mehrmonatiges Forschungsprojekt/-programm im Ausland
GS 1010	Kulturelle Dimensionen der Globalisierung	1 PL/ APL	Mündliche Prüfung/ Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 1020	Ökonomische und politische Dimensionen der Globalisierung	1 PL/ APL	Mündliche Prüfung/ Referat und Hausarbeit/ schriftliches Referat
GS 1030	Global Studies-Kolloquium 2	1 APL	Präsentation MA-Arbeit

- (3) Die schriftliche Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 28.500 Wörtern haben. Sie wird mit 15 LP gewichtet. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie kann auf Antrag auch in weiteren Sprachen verfasst werden, soweit vom Prüfungsausschuss unter den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern eine ausreichende Kompetenz für die Beurteilung festgestellt wird.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Masterarbeit

- (1) Der Studierende beantragt im Regelfall am Ende des dritten Semesters schriftlich die Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:
 - (a) den Nachweis ordnungsgemäßer Immatrikulation im Masterstudien-gang Global Studies
 - (b) den Nachweis einer Studienleistung im Umfang von 105 LP (kann ein Studierender im vierten Semester eine Prüfungsleistung wegen der Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er die Prüfungsleistung spätestens bis zum 31. Juli des zweiten Studienjahres erbringt)
- (3) Das Zentrale Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten prüft die ein-gereichten Unterlagen und spricht über den Prüfungsausschuss die Aner-kennung der Prüfungszulassung aus. Der Prüfungsausschuss legt fest, bis wann fehlende Nachweise nachgereicht werden können.
- (4) Die Zulassung zu einer Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) der Prüfling in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landes-rechts verwandten Studiengang die Masterarbeit endgültig nicht be-standen hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 - (d) der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit wird spätestens zum 1. Mai des zweiten Studienjahres ausgegeben. Die Arbeit wird bis spätestens 31. August des zweiten Studienjahres eingereicht. Für die Bearbeitung der Masterarbeit stehen drei Monate zur Verfügung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass sie in diesem Zeitraum bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

§ 27

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) unter Angabe des Fachgebiets verliehen. Ausländischen Studenten wird die Urkunde auf Wunsch in englischer Sprache ausgefertigt.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 20. April 2004 und des Senates der Universität Leipzig vom 13. Juli 2004. Diese Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 23. September 2004 (Az.: 3-7831-17-0361/22-1) genehmigt. Sie tritt zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 21. Dezember 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Prüfungsordnung Master Global Studies – Anlage 1: Prüfungsplan

Prüfungsplan für den Masterstudiengang Global Studies

1. Semester (Wintersemester)

GS 710 – PFLICHTMODUL: Einführung in die Globalgeschichte				Modulprüfung	
V	Einführung in die Geschichte der Globalisierung	2 SWS			2 LP
T	Tutorium	2 SWS	1 PL	Schriftliche Prüfung	3 LP
S	Globalgeschichte	2 SWS	1 PL	Mündliche Prüfung	5 LP
S	Wirtschafts- und Sozialgeschichte				
S	Cultural Change in Africa				
1 V + 1 T + 1 S + 2 PL		6 SWS			10 LP

GS 720 – PFLICHTMODUL: Einführung in die sozialwissenschaftlichen Theorien der Globalisierungsforschung				Modulprüfung	
V	Moderne Globalisierungstheorien	2 SWS			2 LP
T	Tutorium	2 SWS	1 PL	Schriftliche Prüfung	3 LP
S	Transnationale Soziologie	2 SWS	1 PL	Mündliche Prüfung	5 LP
S	Globalisierung				
S	Wirtschaftsreformen				
S	Struktur und Dynamik von Austauschprozessen in der MENA-Region				
1 V + 1 T + 1 S + 2 PL		6 SWS			10 LP

GS 730 – PFLICHTMODUL: Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden der Globalisierungsforschung			Modulprüfung		
Ü	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS	2 PL	Klausurarbeiten	5 LP+ 5 LP
Ü	Projektmanagement	2 SWS			
Ü	Präsentations- und Kommunikationstechniken	2 SWS			
S	Theoriegeleitete Problemanalysen gegenwartsbezogener Entwicklungsforschung	2 SWS			
S	Projektbezogene empirische Analyseverfahren der Wirtschafts- und Sozialforschung	2 SWS			
S	Methoden und Instrumente der Entwicklungssoziologie und Entwicklungspolitik	2 SWS			
2 LV (Ü/Ü, Ü/S oder S/S) + 2 PL		4 SWS			10 LP

2. Semester (Sommersemester)

Wahlkombination 1: Wahlpflichtmodule GS 810-850 und Pflichtmodule GS 860-870 sowie Pflichtmodul 980 im 3. Semester

Wahlkombination 2: Pflichtmodul 880 im 2. Semester und Wahlpflichtmodule GS 910-950 sowie Pflichtmodule GS 960-970 im 3. Semester

GS 810 – WAHLPFLICHTMODUL: Regionen in der Globalisierung – Afrika südlich der Sahara			Modulprüfung		
S	Kooperation in Afrika	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP+ 5 LP
S	Konflikt in Afrika	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 820 – WAHLPFLICHTMODUL: Regionen in der Globalisierung – Amerika			Modulprüfung		
S	Nordamerika	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	Lateinamerika	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 830 – WAHLPFLICHTMODUL: Regionen in der Globalisierung – Asien				Modulprüfung	
V/S	China	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP+ 5 LP
V/S	Japan	2 SWS			
V/S	Indien	2 SWS			
1 V+ 1 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 840 – WAHLPFLICHTMODUL: Regionen in der Globalisierung – Europa				Modulprüfung	
S	Europäische Integration und Globalisierung	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	Postsozialismus	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 850 – WAHLPFLICHTMODUL: Regionen in der Globalisierung – Nahost				Modulprüfung	
S	Entwicklungspotenziale und –probleme der MENA-Region	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	Literatur in der arabischen Welt	2 SWS			
S	Gesellschaft und Religion in der Gegenwart	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 860 – PFLICHTMODUL: Praktikum				Modulprüfung	
P	Praktikum		1 APL	Praktikums- bericht	7 LP
1 P					7 LP

GS 870 – PFLICHTMODUL: Global Studies-Kolloquium 1				Modulprüfung	
Ko	Global Studies-Kolloquium 1	2 SWS	1 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	3 LP
1 Ko + 1 APL		2 SWS			3 LP

3. Semester (Wintersemester)

Wahlkombination 1: Wahlpflichtmodule GS 810-850 und Pflichtmodule GS 860-870 sowie Pflichtmodul 980 im 3. Semester

Wahlkombination 2 : Pflichtmodul 880 im 2. Semester und Wahlpflichtmodule GS 910-950 sowie Pflichtmodule GS 960-970 im 3. Semester

GS 910 – WAHLPFLICHTMODUL: Regions in Globalisation – Africa				Modulprüfung	
S	Africa's challenges	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	The Arts in Africa	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 920 – WAHLPFLICHTMODUL: Regions in Globalisation – The Americas				Modulprüfung	
S	Northern America 1	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	Latin America	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 930 – WAHLPFLICHTMODUL: Regions in Globalisation – Asia				Modulprüfung	
V/S	China	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
V/S	Japan	2 SWS			
V/S	India	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 940 – WAHLPFLICHTMODUL: Regions in Globalisation – Europe				Modulprüfung	
S	European Integration and Globalisation	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	Postsocialist Societies	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 950 – WAHLPFLICHTMODUL: Regions in Globalisation – Middle East				Modulprüfung	
S	Politics and Economics in the MENA-Region	2 SWS	2 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP + 5 LP
S	The Middle East in Globalisation	2 SWS			
2 S + 2 APL		4 SWS			10 LP

GS 960 – PFLICHTMODUL: Internship				Modulprüfung	
P	Praktikum		1 APL	Praktikums- bericht	7 LP
1 P					7 LP

GS 970 – PFLICHTMODUL: Global Studies Colloquium 1				Modulprüfung	
Ko	Global Studies Colloquium 1	2 SWS	1 APL	Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	3 LP
1 Ko + 1 APL		2 SWS			3 LP

3. (oder 2.) Semester (Winter- bzw. Sommersemester)

GS 880 bzw. 980 – PFLICHTMODUL: Auslandssemester, Wahlmöglichkeit				Modulprüfung:	
	A) Auslandsstudium	~ 12 SWS, 30 LP	PL/ APL	Klausur/ mündliche Prüfung/ Referat und Hausarbeit/ Projektarbeit	30 LP
	B) Forschungsprojekt		APL	Forschungsbericht	30 LP
	C) Praktikum (mind. 4 Monate)		APL	Praktikumsbericht	30 LP
	Auslandsstudium oder Forschungsprojekt oder Praktikum				30 LP

4. Semester (Sommersemester)

GS 1010 – PFLICHTMODUL: Kulturelle Dimensionen der Globalisierung				Modulprüfung:	
S	Transnationalisierung kultureller Praxis	2 SWS	PL/ APL	Klausur oder Mündliche Prüfung/ Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP
S	Religionshistorisches Seminar	2 SWS			
S	Soziolinguistik der Mehrsprachigkeit	2 SWS			
S	Gerechtigkeitsphilosophie	2 SWS			
	1 S + 1 PL/APL	2 SWS			5 LP

GS 1020 – PFLICHTMODUL: Ökonomische und politische Dimensionen der Globalisierung				Modulprüfung:	
S	Entwicklungsökonomie	2 SWS	PL/ APL	Klausur oder Mündliche Prüfung/ Referat und Hausarbeit oder schriftliches Referat	5 LP
S	Transnationale Innovationsprozesse	2 SWS			
S	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 SWS			
S	Konsequenzen der Globalisierung	2 SWS			
	1 S + 1 PL/APL	2 SWS			5 LP

GS 1030 – PFLICHTMODUL: Global Studies-Kolloquium 2				Modulprüfung	
Ko	Global Studies-Kolloquium 2	2 SWS	APL	Präsentation der Masterarbeit	5 LP
	1 Ko + 1 APL	2 SWS			5 LP

Studienbegleitend im 4. Semester:	
Wissenschaftliche Masterarbeit	15 LP

Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab, die aus Modulprüfungen zu den Modulen GS 710 bis GS 1030 und aus der Masterarbeit besteht.

Die Module GS 710, GS 720, GS 730, GS 860 (bzw. GS 960), GS 870 (bzw. GS 970) und GS 980 (bzw. 880) sowie GS 1010, GS 1020 und GS 1030 sind Pflichtmodule. Die Module GS 810 (bzw. 910), GS 820 (bzw. 920), GS 830 (bzw. 930), GS 840 (bzw. 940) und GS 850 (bzw. 950) sind Wahlpflichtmodule, von denen jeweils zwei belegt werden müssen. Die Leistungspunkte werden auf bestandene Modulprüfungen vergeben.

Abkürzungen:

APL = alternative Prüfungsleistung, Ko = Kolloquium, LP = Leistungspunkte,

P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden,

Ü = Übung, V = Vorlesung, T = Tutorium